



HESSISCHER LANDTAG

03. 07. 2017

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Sommer (SPD) vom 18.05.2017

betreffend Praktisches Jahr (PJ) im Medizinstudium

und

Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Praktische Jahr (PJ) bildet den dritten Abschnitt des Medizinstudiums und vollendet somit die medizinische Ausbildung. Im PJ steht der praktische Umgang mit dem Patienten im Mittelpunkt der Ausbildung. Im PJ werden alle im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis eingesetzt. Die Studierenden werden in den Stationsalltag eingebunden, wodurch entsprechende ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden. Die PJ-Studierenden nehmen an Visiten und Besprechungen teil, nehmen Patienten auf, legen Verbände an, nehmen Blut ab, legen venöse Zugänge und führen andere medizinische Tätigkeiten durch; immer unter Anleitung und Aufsicht eines approbierten Arztes. Somit prägt das Praktische Jahr ganz wesentlich die Entscheidung, in welchem Bereich die Studierenden später beruflich aktiv werden wollen. Beklagt wird von den Studierenden besonders häufig, dass PJler oftmals als billige Arbeitskräfte oder Arbeitsreserve ausgenutzt würden.

Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Kunst:

Das sog. Praktische Jahr ist die praktische Ausbildung in einer Krankenanstalt als Bestandteil des Medizinstudiums und als solche bundesrechtlich in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) geregelt. Das PJ findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Die praktische Ausbildung dauert insgesamt 48 Wochen.

Während des PJs, in dessen Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen.

Zur Beantwortung der nachstehenden Fragen sind die Goethe-Universität Frankfurt, die Justus-Liebig-Universität Gießen und die Philipps-Universität Marburg um Stellungnahme gebeten worden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche verbindlichen Vorschriften gibt es in Hessen für das Praktische Jahr?

Die Ausbildung im PJ unterliegt bundesweit den Vorgaben der Approbationsordnung für Ärzte (insbes. §§ 3 und 4 ÄApprO). Darüber hinaus enthalten die Studienordnungen bzw. PJ-Ordnungen des jeweiligen Fachbereichs Regelungen, die u.a. die konkrete Durchführung betreffen.

Frage 2. In welcher Höhe werden PJ-Aufwandsentschädigungen an welchen hessischen Krankenhäusern gezahlt und wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag der Fachschaft Medizin (Frankfurt), eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 649 € auf Basis des BAföG-Höchstsatzes und ohne die bisherige Praxis der Verrechnung mit eventuellen BAföG-Bezügen der Studierenden zu zahlen?

Nach § 3 Abs. 4 ÄApprO ist für die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen während des Praktischen Jahres eine Höchstgrenze entsprechend dem BAföG-Bedarfssatz gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), d.h. derzeit ein Betrag in Höhe von monatlich 649 €, festgesetzt.

An der Universitätsklinik Frankfurt und den nachfolgend gelisteten akademischen Lehrkrankenhäusern der **Goethe-Universität Frankfurt am Main** wird eine einheitliche Aufwandsentschädigung von 300 € monatlich gewährt:

- AGAPLESION Elisabethenstift gGmbH, Darmstadt,
- AGAPLESION Markus Krankenhaus, Frankfurt am Main,
- Asklepios Klinik Langen, Langen,
- Asklepios Klinik Seligenstadt, Seligenstadt,
- Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik (BGU), Frankfurt am Main,
- Bürgerhospital, Frankfurt am Main,
- Darmstädter Kinderkliniken Prinzessin Margaret,
- DKD Helios Klinik Wiesbaden, Wiesbaden,
- Hochtanus-Kliniken gGmbH, Bad Homburg,
- Hospital zum Heiligen Geist GmbH, Frankfurt am Main,
- Ketteler Krankenhaus gGmbH, Offenbach,
- Krankenhaus Bad Soden, Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH, Bad Soden,
- St. Elisabethen-Krankenhaus, Katharina Kasper Via Salus GmbH, Frankfurt am Main,
- St. Marien-Krankenhaus, Katharina Kasper Via Salus GmbH, Frankfurt am Main,
- Klinikum Darmstadt GmbH, Darmstadt,
- Klinikum Frankfurt Höchst GmbH, Frankfurt am Main,
- Klinikum Hanau GmbH, Hanau,
- Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main,
- Krankenhaus Sachsenhausen, Frankfurt am Main,
- Krankenhaus Gelnhausen, Main-Kinzig-Kliniken GmbH, Gelnhausen,
- Sana Klinikum Offenbach GmbH, Offenbach,
- St. Katharinen-Krankenhaus GmbH, Frankfurt am Main.

Am Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Standort Gießen, liegt die Aufwandsentschädigung bei 300,00 €, bei den nachfolgenden akademischen Lehrkrankenhäusern der **Justus-Liebig-Universität Gießen** bei ca. 400 €:

- Lahn-Dill-Kliniken, Klinikum Wetzlar,
- Klinikum Hersfeld-Rotenburg,
- Asklepios Klinik Lich,
- St. Vinzenz-Krankenhaus Limburg,
- Agaplesion Evangelisches Krankenhaus Gießen,
- Gesundheitszentrum Wetterau mit den Standorten Bad Nauheim, Friedberg und Schotten,
- Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim,
- BDH-Klinik Braunfels,
- Vitos Klinikum für Psychiatrie und Psychotherapie Gießen,
- Vitos Klinikum Kurhessen.

Am Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Standort Marburg und akademischen Lehrkrankenhäusern der **Philipps-Universität Marburg** beträgt die Aufwandsentschädigung wie folgt:

- | | |
|---|---------------------------|
| - Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Standort Marburg | 300,00 €, |
| - Schwalm-Eder-Kliniken Schwalmstadt & Melsungen | 373,00 €, |
| - Klinikum Fulda | 373,00 €, |
| - Orthopädische Klinik Kassel | 300,00 €, |
| - Kreisklinikum Siegen | 373,00 €, |
| - St. Marien Krankenhaus, Siegen | 373,00 €, |
| - DRK Kinderklinik, Siegen | 400,00 €, |
| - Jung-Stilling-Krankenhaus, Siegen | 500,00 €, |
| - Kreiskrankenhaus Frankenberg | 373,00 €, |
| - Asklepios-Stadtklinik, Bad Wildungen | 373,00 €, |
| - Neurologisches Zentrum Bad Zwesten | entspr. BAföG Höchstsatz, |
| - St. Barbara Krankenhaus, Attendorn | 300,00 €, |
| - Fachkrankenhaus Kloster Grafenschaft | 400,00 €, |
| - Diakonie Krankenhaus Wehrda | 373,00 €, |
| - Helios-Klinik Bad Berleburg | entspr. BAföG Höchstsatz, |
| - SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda | 373,00 €, |
| - St. Petri Hospital, Warburg | 373,00 €, |
| - Klinik Sonnenblick, Marburg | ./., |
| - Kreiskrankenhaus Rotenburg a.d. Fulda | 415,00 €, |
| - Rhön-Klinikum Campus Bad Neustadt/Saale | 400,00 €, |
| - Schön-Klinik Berchtesgaden | 373,00 €, |
| - Dill-Kliniken, Dillenburg | 300,00 €. |

Darüber hinaus werden unter Berücksichtigung der o.g. Höchstgrenze geldwerte Sachleistungen z.B. in Form von Unterkünften, Essensgutscheinen, Dienstkleidung und Fahrtkostenzuschuss gewährt.

Zum genannten Vorschlag, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 649 € auf Basis des BAföG-Höchstsatzes und ohne Verrechnung mit evtl. BAföG-Bezügen der Studierenden zu zahlen, ist zu bemerken:

Der Rahmen für die Gewährung von Geld- und Sachleistungen an Studierende im PJ ist bundesrechtlich geregelt. Der Bundesgesetzgeber hat sich hierbei auf die Regelung einer Obergrenze in der ÄApprO beschränkt und damit das Prinzip der Freiwilligkeit beibehalten, so dass sich die Lehrkrankenhäuser durch Qualität der Ausbildung im Wettbewerb um die Studenten bewähren können.

Die Verrechnung mit Leistungen nach dem BAföG erfolgt aufgrund der die Ämter für Ausbildungsförderung bindenden bundesgesetzlichen Vorgaben. Das BAföG ist eine aus Steuermitteln finanzierte Sozialleistung und tritt mit seinen Leistungen grundsätzlich subsidiär ein. Ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung besteht gemäß § 1 und § 11 BAföG nur dann, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und für seine Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Auf den Bedarf werden daher Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie das Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angerechnet. Die Vergütung/Aufwandsentschädigung der Medizinstudierenden im PJ stellt anzurechnendes Einkommen gemäß § 21 Abs. 1 BAföG i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 EStG und § 23 Abs. 3 BAföG dar, welches auf den Bedarf anzurechnen ist. Ebenso wie das BAföG bezweckt auch die Ausbildungsvergütung, den Lebensunterhalt während der Ausbildung zu sichern. Ohne die Verrechnung hätten BAföG-Empfänger im PJ im Vergleich zu den Medizinstudierenden im PJ, die keinen BAföG-Anspruch haben, ein höheres Einkommen. Für diese Ungleichbehandlung kann kein sachlicher Grund geltend gemacht werden. Eine weitere Ungleichbehandlung entstände auch im Verhältnis zu anderen BAföG-Empfängern, deren Praktikumsvergütung ebenfalls angerechnet wird (z.B. Erzieher/-innen im Anerkennungsjahr).

Eine Abweichung von den bundesgesetzlichen Regelungen ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Frage 3. Welche Voraussetzungen und welche Pflichten (Auftrag, Arbeitszeit, Stundenkontingent) müssen die Studierenden im Rahmen ihres PJs erfüllen?

Voraussetzungen und Pflichten sind in § 3 der ÄApprO festgelegt und werden durch die Studienordnungen bzw. PJ-Ordnungen des jeweiligen Fachbereichs für das PJ konkretisiert. Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung im PJ durchzuführen ist.

Gemäß § 3 ÄApprO findet das PJ nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

Die Ausbildung im PJ kann in Teilzeit mit 50 oder 75 % der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Nach den Studienordnungen bzw. PJ-Ordnungen der hessischen Fachbereiche Medizin werden als wöchentliche Ausbildungszeit regelmäßig 40 Stunden zugrunde gelegt.

Frage 4. An welchen Universitäten ist ein wöchentlicher Studientag zur Nachbereitung des Gelernten und zur Vorbereitung auf den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, das M3, bereits gelebte Praxis, an welchen Universitäten gibt es keinen solchen Studientag im PJ (bitte nach Universitäten aufgeschlüsselt)?

Die Studierenden sollen in der Selbstlernzeit das erlernte praktische Wissen an der Ausbildungsstätte vertiefen. **Am Fachbereich Medizin der Goethe-Universität** findet diese Eingang in die Verträge mit den Akademischen Lehrkrankenhäusern. Die Selbstlernzeit ist auf fünf Stunden pro Woche während der PJ-Zeit festgelegt und ist in der Regel in den Krankenhäusern durchzuführen. Zudem haben die Studierenden nach Abschluss des PJ noch eine weitere Selbstlernzeit von 2-6 Wochen vor der abschließenden Staatsexamensprüfung, die mündlich-praktisch durchgeführt wird und der Überprüfung der erworbenen Kompetenzen dient. Zusätzlich zu den Selbstlernzeiten gibt es im Universitätsklinikum Frankfurt und den akademischen Lehrkrankenhäusern PJ-Seminare, die der Vorbereitung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung dienen.

An der **Justus-Liebig-Universität Gießen** stehen den PJ-Studierenden gemäß Studienordnung mindestens 25% der Arbeitszeit zur Vor- und Nachbereitung des Gelernten und für die gemäß ÄApprO vorgeschriebenen PJ-Fortbildungen zur Verfügung. Gleichzeitig ist es essentiell, dass die PJ-Studierenden in den täglichen Arbeitsablauf möglichst gut integriert werden. Deshalb werden verschiedene Modelle in den klinischen Abteilungen angewendet (vom wöchentlichen Studientag bis zu geschützten Tageszeiten), um diese Lernzeiten in einer Form sicherzustellen, die mit den krankensorgenden Gegebenheiten gut vereinbar ist.

Am **Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg** steht jedem Studierenden ein "Studientag" im Umfang von mindestens 8 Stunden/Woche zur Verfügung. Dieser muss nicht in Form eines ganzen Tages absolviert werden, sondern kann an das PJ-Ausbildungsangebot und den Bedarf des Studierenden angepasst über die Arbeitswoche verteilt werden.

Frage 5. Inwiefern befürwortet die Landesregierung eine Aufwertung des PJs hin zur strukturierten und kompetenzorientierten Lehre, z.B. in Form vermehrter PJ-Seminare und wie will sie dafür Sorge tragen bzw. dies initiieren (durch z.B. Verpflichtungen zu festen, strukturierten Lehr- und Lernzeiten, Aufbau auf der bisherigen Praxis der PJ-Logbücher)?

Die Lehr- und Lernzeiten werden durch die Studien- und PJ-Ordnungen der Fachbereiche Medizin in eigener Zuständigkeit klar definiert unter Berücksichtigung des Ziels einer kompetenzorientierten und strukturierten Lehre. Zudem enthalten die jeweiligen PJ-Logbücher die Ausbildungspläne. Nach der ÄApprO ist eine theoretische Vertiefung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Teilnahme an den Besprechungen vor allem im Bereich der klinischen und der pharmakotherapeutischen sowie klinisch-pathologischen Besprechungen vorgesehen. Darüber hinaus ist eine unterstützende theoretische Begleitung für die Studierenden - wie sie aktuell in den Fachbereichen Medizin vollzogen wird - in einem angemessenen Verhältnis zur praktischen Ausbildung am Patienten sinnvoll und hilfreich:

Am **Fachbereich Medizin der Goethe-Universität** werden einmal wöchentlich PJ-Seminare angeboten. Die Lehre richtet sich sowohl nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Ärzte als auch an den zu vermittelnden Fähigkeiten gemäß des Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalogs Medizin (NKLM).

Am **Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen** sind die PJ-Logbücher, die insbesondere Handlungskompetenzen im Blick haben, unter intensiver Beteiligung der Studierenden erstellt worden. Auch an der Überarbeitung und Fortentwicklung der Logbücher arbeiten Studierende im Rahmen einer speziellen PJ-AG intensiv mit. So wurden z.B. die PJ-Seminare (z.B. Themen und Termine, Teilnahme-Dokumentation) so weit wie möglich in die Logbücher integriert. Auch die Weiterentwicklung der PJ-Logbücher, wie sie in der PJ-AG des Medizinischen Fakultätentages diskutiert wird, wird in die kontinuierliche Verbesserung der Lehrqualität im PJ am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen einbezogen.

Die **Philipps-Universität Marburg** hält neben der durch das PJ-Logbuch kompetenzorientiert ausgerichteten, individuellen Ausbildung der Studierenden in der direkten Krankenversorgung auch ein strukturiertes Ausbildungsangebot mit Wahl- und Pflichtveranstaltungen für die Studierenden vor. Ein wichtiger Baustein für den Ausbildungserfolg ist dabei die in die PJ-Ausbildung integrierte Mini-CEX als strukturierte, kompetenzorientiert ausgerichtete klinische Prüfung, die sowohl als Rückkopplungsinstrument zum Ausbildungsstand der bzw. des einzelnen Studierenden als auch zur Vorbereitung auf die sich an die PJ-Ausbildung direkt anschließende mündliche Staatsprüfung dient.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 6. Inwiefern hat die Landesregierung Kenntnisse von der derzeitigen Evaluation bezüglich bestehender PJ-Seminare und dem Veränderungsbedarf sowie ersten Erkenntnissen?

An der **Goethe-Universität Frankfurt** wird das PJ am Universitätsklinikum Frankfurt wie auch an den Akademischen Lehrkrankenhäusern evaluiert. Als Bestandteil des aktuellen Konzepts der Lehrveranstaltungsevaluation des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität werden die PJ-Seminare wie alle anderen Veranstaltungen in der Lehre evaluiert. Veränderungsbedarf wurde nicht mitgeteilt.

Die Studienordnung des **Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen** fordert zwei einstündige Seminare und Kolloquien wöchentlich zu Prüfungsinhalten des Dritten Abschnittes der ärztlichen Prüfung. Diese Vorgabe wird nach den Ergebnissen der PJ-Evaluation in den Pflicht-Fächern Innere Medizin und Chirurgie in aller Regel erfüllt, häufig sogar deutlich überschritten.

An der **Philipps-Universität Marburg** werden neben den wöchentlichen obligaten Seminarangeboten am Universitätsklinikum Marburg und den Akademischen Lehrkrankenhäusern, die von

den Studierenden als gut bis sehr gut bewertet werden, für die PJ-Studierenden am Universitätsklinikum seit zwei Jahren zusätzliche fächerübergreifende Seminare zur freiwilligen Nutzung angeboten. Diese würden von den Studierenden gut nachgefragt und stets sehr gut bewertet.

Frage 7. Inwiefern sollen zukünftig Kranken- und Fehltag im PJ getrennt werden, um der Lebensrealität der PJler gerechter zu werden?

In § 3 Abs. 3 ÄApprO ist die Regelung zu den Fehlzeiten bunderechtlich festgelegt. Die Änderung dieser Vorschrift unterliegt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Ein Handlungsbedarf wurde von den Fachbereichen Medizin nicht konstatiert. Gemäß § 3 Abs. 3 ÄApprO werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. Über diesen Umfang kann der/die Studierende frei verfügen. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des PJs anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Überprüfung dieser gesetzlichen Vorgaben von max. 30 Fehltagen obliegt den Landesprüfungsämtern. Die Studierenden sind in den drei Tertialen 3 x 16 Wochen, also 48 Wochen im PJ tätig, haben also neben den 30 Fehltagen noch weitere vier Wochen eines Jahres zur Verfügung. Eine getrennte Erfassung von Kranken- und Fehltagen würde an der zu erfüllenden PJ-Ausbildungszeit gemäß ÄApprO nichts ändern und erscheint somit nicht als sinnvoll.

Frage 8. Inwiefern halten sich die hessischen Krankenhäuser bei der Ausbildung der PJler an die in der ärztlichen Approbationsordnung festgelegten Vorgabe: "Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern."?

Zur Einhaltung dieser Vorgabe ist die gesamte inhaltliche und formale Struktur der jeweiligen PJ-Ausbildung maßgebend. Essenziell ist die positive Zielvorgabe, jede/jeden einzelnen PJ-Studierenden möglichst gut in den klinischen Alltag zu integrieren und ihr/ihm ärztliche Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der/des ausbildenden Ärztin/Arztes zu übertragen.

Die entsprechenden Pflichten der Lehrkrankenhäuser im PJ werden in einem Vertrag der jeweiligen Universität ausdrücklich festgelegt. Auch die genannte Pflicht nach § 3 Abs. 4 S. 7 ÄApprO ist Bestandteil dieser Verträge. Zudem wird in der PJ-Ordnung sowie in den PJ-Logbüchern explizit darauf hingewiesen, welche Tätigkeiten zur Ausbildung der Studierenden dienen. Beispielsweise bestätigen die Lehrkrankenhäuser für den **Fachbereich Medizin der Goethe-Universität Frankfurt** mit Vertragszeichnung die Kenntnis der Approbationsordnung für Ärzte. Beim **Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen** werden die ausbildenden Krankenhäuser (Universitätsklinikum und Akademische Lehrkrankenhäuser) vertraglich verpflichtet, die Vorgaben der Studienordnung zu beachten. Die Studienordnung des **Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen** enthält ausdrücklich die oben genannte Vorgabe nach § 3 Abs. 4 S. 7 ÄApprO. Die Verträge an der Philipps-Universität Marburg enthalten zudem die Option der Vertragskündigung bei Zuwiderhandlung seitens der Ausbildungsstätten. Zur Identifizierung einer möglichen Zuwiderhandlung in diesem Punkt hat die Universität Marburg diesen in den PJ-Evaluationsbogen aufgenommen, mit dem Resultat, dass die Studierenden ein diesbezügliches Fehlverhalten der Ausbildungsstätten bislang nicht angezeigt haben.

Wiesbaden, 24. Juni 2017

Boris Rhein